



Magistratsdirektion

Schloß Mirabell
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2021
Fax +43 662 8072 2052
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Dr. Maximilian Tischler
Tel. +43 662 8072 2020

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/00/38302/2025/002

17.6.2025

Betreff
Abänderung GGO, MGO 2007 und GEM 2022,
Umsetzung der Novelle des Salzburger Stadtrechts 1966 durch LGBl Nr 29/2025

Amtsbericht

1. Allgemeines:

Am 1.4.2025 ist eine Novelle des Salzburger Stadtrechtes 1966 (im Folgenden kurz StR) in Kraft getreten.¹

Die Novelle enthält drei inhaltliche Regelungsschwerpunkte, die auf Vorschlägen der Landeshauptstadt Salzburg beruhen:

- Das Kontrollamt wurde zu einem Stadtrechnungshof umgestaltet und aufgewertet.
- Die bestehenden Bestimmungen über Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren wurden auf Grund von Anregungen aus der Praxis verbessert; ergänzend wurden als zusätzliche Instrumente der partizipativen Demokratie Stadtumfragen und Bürgerräte eingeführt.
- Weiters wurden dienstrechtliche Bestimmungen geändert.

Diese Änderungen erfordern nun Anpassungen der GGO (samt Anhang), MGO 2007 und der GEM 2022, die vom Gemeinderat beschlossen werden müssen.

1.1. Änderungen im Hinblick auf den Stadtrechnungshof:

Die Bezeichnungen „Kontrollamt“ und „Kontrollamtsdirektor“ müssen durchgehend durch „Stadtrechnungshof“ und „Stadtrechnungshofdirektor“ ersetzt werden.

In § 33 Abs 3 GGO werden die dem Kontrollausschuss im einzelnen zukommenden Aufgaben ergänzt. Im Anhang zur GGO werden der Wirkungskreis und die Beschlussfassungs-ermächtigungen angepasst.

Darüber hinaus entfällt der das Kontrollamt betreffende Abschnitt III in der MGO zur Gänze. Diesbezüglich muss der Gemeinderat an Stelle der §§ 17 – 23 MGO 2007 entsprechend dem

¹ LGBl Nr 29/2025

novellierten § 33 Abs 4 StR eine Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes erlassen. Diese wird dem Gemeinderat in einem gesonderten Amtsbericht vorlegt.

Weiters wurden die Aufgaben des Stadtrechnungshofes in der GEM 2022 neu formuliert.

Die Prüfberichte des Stadtrechnungshofes sind gemäß § 52b Abs 6 StR ab 1.4.2025 gleichzeitig mit der Übermittlung an die Organe über die Homepage der Stadt Salzburg im Internet zu veröffentlichen.

1.2. Änderungen im Hinblick auf Stadtumfragen und Bürgerräte:

Diese erforderlichen Änderungen werden dem Gemeinderat mit einem gesonderten Amtsbericht, in dem Aufgaben der MA 1 geändert werden, vorgelegt.

1.3. Änderungen bezüglich der dienstrechtlichen Bestimmungen:

§ 33 Abs 2 GGO muss hinsichtlich der Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten geändert werden.

1.4. Sonstiges:

1.4.1. Aufgrund der Gehaltsreform und der Stadtrechtsnovelle 2025 müssen auch die Objektivierungsrichtlinien für die Aufnahme von Bediensteten und die Besetzung von Leitungsfunktionen aus dem Jahr 1988 geändert werden. Diesbezüglich wird dem Gemeinderat ebenfalls ein gesonderter Amtsbericht vorgelegt.

1.4.2. Gemäß dem neuen § 52a Abs 4 StR muss der Gemeinderat eine Verordnung erlassen, in welcher die Projektkontrolle durch den Stadtrechnungshof geregelt wird. Diese Verordnung ersetzt dann das vom Gemeinderat am 4.11.2015 beschlossene Regulativ zur Kontrolle von Bauprojekten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 8.5.2024 (Amtsbericht Zahl MD/00/36884/2024/002). Nachdem der Gemeinderat für den Stadtrechnungshof ohnehin eine Geschäftsordnung erlassen muss (§ 33 Abs 4 StR) wird der Stadtrechnungshof die Vorschriften über die Projektkontrolle in die Geschäftsordnung aufnehmen.

1.4.3. Die von der Abänderung erfassten Regelungen werden gleichzeitig an die Rechtschreibreform 1996 angepasst.

1.4.4. Am 1.9.2025 tritt das Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden kurz IFG) in Kraft.

Durch das Inkrafttreten des IFG wird die verfassungsgesetzliche Amtsverschwiegenheit formal aufgehoben und die Transparenz in der Verwaltung bundesweit gestärkt. Es werden zukünftig keine Auskünfte mehr erteilt, sondern Informationen. Die bisher in Art. 20 Abs. 3 B-VG verankerten Geheimhaltungsgründe finden sich, aber nahezu unverändert im (ebenfalls mit 1.9.2025) neugeschaffenen Art. 22a Abs. 3 B-VG und in § & IFG wieder. In der Folge sind die Begriffe „Amtsverschwiegenheit“ und „Auskunft“ sowohl in der GGO und in der MGO 2007 an die neue Rechtslage anzupassen.

Die aufgrund des mit 1.9.2025 in Kraft tretenden Informationsfreiheitsgesetzes erforderlichen Anpassungen der GGO und der MGO 2007 sollen ebenfalls mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten und bedürfen eines Beschlusses durch den Gemeinderat.

2. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen:

2.1. Abänderung der GGO:

2.1.1. In § 2 Abs 1 wird mit 1.9.2025 das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

2.1.2. In § 2 Abs 2 wird – ebenfalls mit 1.9.2025 – die Wortfolge „Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2.1.3. In den § 7a Abs 1, § 33 Abs 2 lit h und j (alt) – nunmehr lit j und lit l, § 33 Abs 3 Z 1, 3, 4 und 5 (alt) – nunmehr Z 1, 4, 5 und 7, § 35 Abs 2, 2a und 5 und im Anhang im Abschnitt „KONTROLLAUSSCHUSS (6)“ in Punkt 6.1. Wirkungskreis sowie in Punkt 6.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung in den Punkten 6.2.2. und 6.2.3. (alt) – nunmehr 6.2.1. und 6.2.3. ist das Wort „Kontrollamt“ jeweils durch das Wort „Stadtrechnungshof“ zu ersetzen.

2.1.4. In § 33 Abs 2 ist in der lit d bezüglich Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung die „Verwendungsgruppe A“ durch „ab dem Einkommensband 15“ zu ersetzen.

2.1.5. In § 33 Abs 2 lit f wird die neue Formulierung aus dem Stadtrecht übernommen.

2.1.6. In § 33 Abs 2 werden die lit g bis lit o neu zu lit i bis lit q. Die neuen lit g und lit h werden von § 36 Abs 2 lit g StR (Bestellung von Führungskräften, die der Modellfunktionen Führung IIIA oder IIIB zugeordnet sind) und § 36 Abs 2 lit h StR (Bestellung und Abberufung des Direktor-Stellvertreters ...) übernommen.

2.1.7. In § 33 Abs 3 werden die in § 49a Abs 1 StR normierten dem Kontrollausschuss im einzelnen zukommenden Aufgaben übernommen. Weiters wird die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gemäß § 20a Abs 5 StR normiert. Nach § 20a Abs 5 StR unterliegt die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung der Prüfung durch den Stadtrechnungshof und hat dieser dem Gemeinderat über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten. Die Regelungen über die Fraktionsförderung wurden mit der Stadtrechtsnovelle LGBl Nr 35/2003 eingefügt. Nachdem der Gemeinderat bisher die Vorberatung im Kontrollausschuss nicht ausdrücklich in der GGO verankert hat, wurde aus der allgemeinen Bestimmung über die Aufgaben der Ausschüsse (§ 32 Abs 2 GGO) abgeleitet, dass die Ergebnisse über die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung im Kontrollausschuss vorberaten werden müssen. Mit der nunmehrigen Änderung der GGO kann das klargestellt werden.

2.1.8. In § 35 Abs 3 muss der „Leiter des Kontrollamtes“ durch „Stadtrechnungshofdirektor“ ersetzt werden.

2.1.9. In § 35 Abs 6 werden die in § 52b Abs 6 StR normierten „schutzwürdigen personenbezogenen Daten“ übernommen.

2.1.10. Im Anhang zur GGO wird im Punkt 6.1. Wirkungskreis in der ersten Zeile auf den nunmehrigen § 52a Abs 1 StR verwiesen. In der zweiten Zeile wird nunmehr auch die Parteienförderung gemäß § 20a Abs 5 StR in der GGO niedergeschrieben. Weiters werden die Prüfberichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes ergänzt.

2.1.11. Im Anhang zur GGO wird in Punkt 6.2. die Ermächtigung zur Beschlussfassung neu geregelt. Eine Beschlussermächtigung soll nunmehr normiert werden gemäß Punkt 6.2.1. für die Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof, gemäß Punkt 6.2.2. zur Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof, und gemäß Punkt 6.2.3. zur Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes.

2.2. Abänderung der MGO 2007:

2.2.1. In § 6 Abs 5 wird mit 1.9.2025 das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

2.2.2. In § 11 Abs 3 wird mit 1.9.2025 das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“, sowie das Wort „Auskunft“ durch das Wort „Informationen“ ersetzt.

2.2.3. In § 14 Abs 1 und 2 werden die Prüfberichte des Stadtrechnungshofes eingefügt und das Wort „Kontrollamt“ auf „Stadtrechnungshof“ geändert.

2.2.4. Der Abschnitt III entfällt, da die Vorschriften über die Besorgung der Geschäfte des Stadtrechnungshofes gemäß § 33 Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966 in einer Geschäftsordnung zu regeln sind. Die weiteren Abschnitte und Paragraphen werden im Hinblick darauf unnummeriert.

2.3. Abänderung der GEM 2022:

2.3.1. Anstelle des Kontrollamtes wird ein neuer Aufgabenbereich „Stadtrechnungshof“ mit einem neugefassten Aufgabenkatalog eingefügt.

3. Textgegenüberstellung:

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO)	Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO)
Verschwiegenheitspflicht § 2	Verschwiegenheitspflicht § 2
(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Umstände verpflichtet, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder nach Lage des Falles geboten ist. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zum Gemeinderat fort. Darüberhinaus sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.	(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Umstände verpflichtet, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder nach Lage des Falles geboten ist. Die Pflicht zur Geheimhaltung dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zum Gemeinderat fort. Darüberhinaus sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Gemeinderat, in dringenden Fällen der Bürgermeister, befreien.	(2) Von der Pflicht zur Geheimhaltung kann der Gemeinderat, in dringenden Fällen der Bürgermeister, befreien.
Schriftverkehr § 7a	Schriftverkehr § 7a
(1) Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister bzw dem Magistrat einerseits und den Fraktionen bzw den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates andererseits, insbesondere die Übermittlung von Einberufungen und Tagesordnungen (§ 12 StR), von Amtsberichten und Prüfberichten des Kontrollamtes , sowie Protokollen (§ 18 StR), hat mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder des Gemeinderates und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mitteln mittels automationsunterstützter Datenübertragung oder in anderer technisch möglicher Weise zu erfolgen. Bei der Übermittlung mittels automationsunterstützter Datenübertragung an eine von einem Mitglied des Gemeinderates bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten Schriftstücke mit dem Verschicken an das Mitglied als zugestellt. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann einen bei der jeweiligen Fraktion verwendeten Bediensteten der Stadt bei der Gemeinderatskanzlei benennen, dem die Schriftstücke nach den vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zu übermitteln sind.	(1) Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister bzw dem Magistrat einerseits und den Fraktionen bzw den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates andererseits, insbesondere die Übermittlung von Einberufungen und Tagesordnungen (§ 12 StR), von Amtsberichten und Prüfberichten des Stadtrechnungshofes , sowie Protokollen (§ 18 StR), hat mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder des Gemeinderates und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mitteln mittels automationsunterstützter Datenübertragung oder in anderer technisch möglicher Weise zu erfolgen. Bei der Übermittlung mittels automationsunterstützter Datenübertragung an eine von einem Mitglied des Gemeinderates bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten Schriftstücke mit dem Verschicken an das Mitglied als zugestellt. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann einen bei der jeweiligen Fraktion verwendeten Bediensteten der Stadt bei der Gemeinderatskanzlei benennen, dem die Schriftstücke nach den vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zu übermitteln sind.
(2) ...	(2) ...
Wirkungskreis des Stadtsenates und der Ausschüsse im einzelnen § 33	Wirkungskreis des Stadtsenates und der Ausschüsse im einzelnen § 33
(1) ...	(1) ...
(2) Ferner obliegen dem Stadtsenat kraft Gesetzes noch: a) die Bestellung, Abberufung und Versetzung von Abteilungsvorständen, Amtsleitern, sowie von Leitern	(2) Ferner obliegen dem Stadtsenat kraft Gesetzes noch: a) die Bestellung, Abberufung und Versetzung von Abteilungsvorständen, Amtsleitern, sowie von Leitern

<p>der städtischen Unternehmungen (§ 36 Abs. 2 lit. a StR);</p> <p>b) die Bestellung und Abberufung der Beisitzer in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 36 Abs. 2 lit. b StR);</p> <p>c) die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. c StR);</p> <p>d) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder in der Form von Sonderverträgen (§ 36 Abs. 2 lit. d StR);</p> <p>e) die Bestellung der Leitung von Kindergärten (§ 36 Abs. 2 lit. e StR);</p> <p>f) der Verzicht des Kündigungsrechtes bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. f StR);</p> <p>g) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Magistratsdirektors (§§ 32 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. a StR);</p> <p>h) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Leiters des Kontrollamtes (§§ 33 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. b StR);</p> <p>i) die Entscheidung, dass bei Abteilungsvorständen keine Verlängerung der Bestelldauer erfolgt (§ 36 Abs. 4 lit. a StR);</p> <p>j) die Entscheidung, dass im Fall des Magistratsdirektors und des Leiters des Kontrollamtes dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wird (§ 36 Abs. 4 lit. b StR);</p> <p>k) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bei Vorliegen von Bedenken gegen eine Weisung des Bürgermeisters dem Stadtsenat vorgelegt werden (§ 44 Abs. 2 StR);</p> <p>l) die Beschlussfassung über die Vertretung des Bürgermeisters (§ 47 StR);</p> <p>m) Beschlussfassungen im Sinne des § 60 Abs. 2 StR bzgl erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen;</p> <p>n) die Verleihung des Bürgerbriefes sowie von Medaillen und Ehrenringen sowie ein allfälliger Widerruf dieser Ehrungen (§ 73 Abs. 1 und 2 StR);</p> <p>o) die Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die dem Stadtsenat nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zukommt.</p>	<p>der städtischen Unternehmungen (§ 36 Abs. 2 lit. a StR);</p> <p>b) die Bestellung und Abberufung der Beisitzer in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 36 Abs. 2 lit. b StR);</p> <p>c) die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. c StR);</p> <p>d) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung ab dem Einkommensband 15 oder in der Form von Sonderverträgen (§ 36 Abs. 2 lit. d StR);</p> <p>e) die Bestellung der Leitung von Kindergärten (§ 36 Abs. 2 lit. e StR);</p> <p>f) der Verzicht auf das Kündigungsrecht bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. f StR);</p> <p>g) die Bestellung von Führungskräften, die den Modellfunktionen Führung IIIA oder IIIB zugeordnet sind (§ 36 Abs. 2 lit g StR);</p> <p>h) die Bestellung und Abberufung des Direktor-Stellvertreters sowie jener Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof Prüftätigkeiten ausführen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Stadtrechnungshofdirektors (§ 36 Abs. 2 lit h StR);</p> <p>i) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Magistratsdirektors (§§ 32 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. a StR);</p> <p>j) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Stadtrechnungshofdirektors (§§ 33 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. b StR);</p> <p>k) die Entscheidung, dass bei Abteilungsvorständen keine Verlängerung der Bestelldauer erfolgt (§ 36 Abs. 4 lit. a StR);</p> <p>l) die Entscheidung, dass im Fall des Magistratsdirektors und des Stadtrechnungshofdirektors dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wird (§ 36 Abs. 4 lit. b StR);</p> <p>m) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bei Vorliegen von Bedenken gegen eine Weisung des Bürgermeisters dem Stadtsenat vorgelegt werden (§ 44 Abs. 2 StR);</p> <p>n) die Beschlussfassung über die Vertretung des Bürgermeisters (§ 47 StR);</p> <p>o) Beschlussfassungen im Sinne des § 60 Abs. 2 StR bzgl erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen;</p> <p>p) die Verleihung des Bürgerbriefes sowie von Medaillen und Ehrenringen sowie ein allfälliger Widerruf dieser Ehrungen (§ 73 Abs. 1 und 2 StR);</p> <p>q) die Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die dem Stadtsenat nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zukommt.</p>
<p>(3) Dem Kontrollausschuß kommen folgende Aufgaben zu (§ 49a StR):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorberatung der Prüfberichte des Kontrollamtes über den Rechnungsabschluss (§ 69 StR) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64 StR, weiter der Prüfberichte und Gutachten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Gemeinderates erstattet werden, sowie des Jahresberichtes; 2. die Vorberatung des die Stadt betreffenden Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes; 	<p>(3) Dem Kontrollausschuss kommen im einzelnen folgende Aufgaben zu (§ 49a StR):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über den Rechnungsabschluss (§ 69 StR) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64 StR, weiter Prüfberichte und Gutachten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Gemeinderates erstattet werden, sowie des Jahresberichtes; 2. die Vorberatung des die Stadt betreffenden Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes; 3. die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung (§ 20a Abs 5 StR).

<p>3. die Beratung von Prüfberichten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Bürgermeisters, vom Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;</p> <p>4. die Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Kontrollamt (§ 52 Abs. 2 StR);</p> <p>5. die Kenntnisnahme von Prüfberichten über im Auftrag des Kontrollausschusses oder von Amts wegen vorgenommene Prüfungen des Kontrollamtes.</p>	<p>4. die Beratung von Prüfberichten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Bürgermeisters oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;</p> <p>5. die Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof (§ 52a Abs. 2 StR);</p> <p>6. die Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof;</p> <p>7. die Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes.</p>
(4) ...	(4) ..
Sonderbestimmungen für den Kontrollausschuß § 35	Sonderbestimmungen für den Kontrollausschuss § 35
(1) ...	(1) ..
(2) Der Kontrollausschuss hat auf Antrag der Fraktionen das Recht, dem Kontrollamt Prüfungsaufträge zu erteilen (Prüfungsaufträge des Kontrollausschusses). Der Vorsitzende des Kontrollausschusses hat Anträge auf Erteilung von Prüfungsaufträgen dann auf die Tagesordnung zu setzen und abstimmen zu lassen, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag, an dem die Sitzung anberaumt ist, eingebracht worden sind.	(2) Der Kontrollausschuss hat auf Antrag der Fraktionen das Recht, dem Stadtrechnungshof Prüfungsaufträge zu erteilen (Prüfungsaufträge des Kontrollausschusses). Der Vorsitzende des Kontrollausschusses hat Anträge auf Erteilung von Prüfungsaufträgen dann auf die Tagesordnung zu setzen und abstimmen zu lassen, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag, an dem die Sitzung anberaumt ist, eingebracht worden sind.
(2a) Darüber hinaus steht jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion das Recht zu, innerhalb eines Kalenderjahres dem Kontrollamt drei Fraktions-Prüfungsaufträge zu erteilen. Ein solcher Fraktions-Prüfungsauftrag ist vom Klubvorsitzenden (Klubobmann-, obfrau) zu unterfertigen. Die Absicht, einen Fraktions-Prüfungsauftrag zu erteilen, ist auf die Tagesordnung zur Kenntnisnahme zu setzen, wenn diese spätestens eine Woche vor dem Tag, an dem die Sitzung anberaumt ist, dem Vorsitzenden mitgeteilt wird.	(2a) Darüber hinaus steht jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion das Recht zu, innerhalb eines Kalenderjahres dem Stadtrechnungshof drei Fraktions-Prüfungsaufträge zu erteilen. Ein solcher Fraktions-Prüfungsauftrag ist vom Klubvorsitzenden (Klubobmann-, obfrau) zu unterfertigen. Die Absicht, einen Fraktions-Prüfungsauftrag zu erteilen, ist auf die Tagesordnung zur Kenntnisnahme zu setzen, wenn diese spätestens eine Woche vor dem Tag, an dem die Sitzung anberaumt ist, dem Vorsitzenden mitgeteilt wird.
(3) Der Leiter des Kontrollamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen.	(3) Der Stadtrechnungshofdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen.
(4) und (4a) ...	(4) und (4a) ...
(5) Der Kontrollausschuß kann im Zuge seiner Beratungen zusätzliche Auskünfte u. dgl. und die Vornahme zusätzlicher Erhebungen durch das Kontrollamt begehren. Bei der Behandlung von Prüfberichten oder Gutachten gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 und 2 (§ 49a Abs. 1 Z. 1 und 2 StR) kann der Kontrollausschuß beschließen, daß der Bericht bzw. das Gutachten noch vor den Beratungen im Gemeinderat auch vom jeweils in Betracht kommenden Ausschuß oder vom Stadtsenat vorzuberaten ist.	(5) Der Kontrollausschuss kann im Zuge seiner Beratungen zusätzliche Auskünfte u. dgl. und die Vornahme zusätzlicher Erhebungen durch den Stadtrechnungshof begehren. Bei der Behandlung von Prüfberichten oder Gutachten gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 und 2 (§ 49a Abs. 1 Z. 1 und 2 StR) kann der Kontrollausschuss beschließen, dass der Bericht bzw. das Gutachten noch vor den Beratungen im Gemeinderat auch vom jeweils in Betracht kommenden Ausschuss oder vom Stadtsenat vorzuberaten ist.
(6) Bei der öffentlichen Behandlung von Berichten und Gutachten ist darauf zu achten, daß Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden. Dies gilt auch für eine Veröffentlichung .	(6) Bei der öffentlichen Behandlung von Berichten und Gutachten ist darauf zu achten, dass schutzwürdige personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen .
(7) und (8) ...	(7) und (8) ...

ANHANG KONTROLLAUSSCHUSS (6)	ANHANG KONTROLLAUSSCHUSS (6)
<p>6.1. Wirkungsbereich: Angelegenheiten des Kontrollamtes (§ 52 Abs 1 StR).</p> <p>Widmungsgemäße Verwendung der Fraktionsförderung gemäß § 20a Abs 4 StR. Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs 2 StR.</p>	<p>6.1. Wirkungsbereich: Angelegenheiten des Stadtrechnungshofes (§ 52a Abs 1 StR).</p> <p>Widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gemäß § 20a Abs 5 StR. Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs 2 StR. Prüfberichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes.</p>
<p>6.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung: 6.2.1. Behandlung von Prüfberichten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Bürgermeisters,</p>	<p>6.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:</p>

	vom Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;		
6.2.2.	Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Kontrollamt;	6.2.1.	Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof;
		6.2.2.	Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof;
6.2.3.	Kenntnisnahme von Prüfberichten, über im Auftrag des Kontrollausschusses oder von Amts wegen vorgenommene Prüfungen des Kontrollamtes.	6.2.3.	Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes.

Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007	Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007
Abschnitt I	Abschnitt I
Allgemeines	Allgemeines
Aufgabe und Stellung des Magistratsdirektors	Aufgabe und Stellung des Magistratsdirektors
§ 6	§ 6
(1) bis (4) ...	(1) bis (4) ...
(5) Der Magistratsdirektor kann, soweit durch den Bürgermeister ermächtigt, in allen Fällen von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit , insbesondere für Aussagen bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, entbinden.	(5) Der Magistratsdirektor kann, soweit durch den Bürgermeister ermächtigt, in allen Fällen von der Pflicht zur Geheimhaltung , insbesondere für Aussagen bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, entbinden.
(6) ...	(6) ...
Umgang mit Medien	Umgang mit Medien
§ 11	§ 11
(1) bis (2) ...	(1) bis (2) ...
(3) Stellen Medienvertreter Anfragen an einzelne Dienststellen bzw Bedienstete, kann die zuständige Dienststelle bzw der Bedienstete unter Beachtung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit Auskunft erteilen, soweit nicht zu erwarten ist, dass dadurch der Stadt ein Nachteil entsteht oder schriftlich anderes festgelegt wurde. In Zweifelsfällen ist jedenfalls die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit mit der Angelegenheit zu befassen.	(3) Stellen Medienvertreter Anfragen an einzelne Dienststellen bzw Bedienstete, kann die zuständige Dienststelle bzw der Bedienstete unter Beachtung der Pflicht zur Geheimhaltung Informationen erteilen, soweit nicht zu erwarten ist, dass dadurch der Stadt ein Nachteil entsteht oder schriftlich anderes festgelegt wurde. In Zweifelsfällen ist jedenfalls die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit mit der Angelegenheit zu befassen.
Abschnitt II	Abschnitt II
Verkehr mit den Kollegialorganen	Verkehr mit den Kollegialorganen
Aufgaben der Kanzlei des Gemeinderates	Aufgaben der Kanzlei des Gemeinderates
§ 14	§ 14
(1) Die gemäß § 1 Abs 3 GGO eingerichtete Kanzlei des Gemeinderates hat alle einem Kollegialorgan vom Bürgermeister zugewiesenen Amtsberichte zu führen. Der Lauf jedes Amtsberichtes ist vom Zeitpunkt seines Einlangens bis zu seiner Weiterleitung nach der Beschlussfassung elektronisch festzuhalten.	(1) Die gemäß § 1 Abs 3 GGO eingerichtete Kanzlei des Gemeinderates hat alle einem Kollegialorgan vom Bürgermeister zugewiesenen Amtsberichte und vom Stadtrechnungshof übermittelte Prüfberichte zu führen. Der Lauf jedes Amtsberichtes und Prüfberichtes ist vom Zeitpunkt seines Einlangens bis zu seiner Weiterleitung nach der Beschlussfassung elektronisch festzuhalten.
(2) Die eingelangten Amtsberichte sind dem für die Beratung und Beschlussfassung zuständigen Kollegialorgan unverzüglich vorzulegen. Die Behandlung von Prüfberichten des Kontrollamtes darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Einlangen des Berichtes bei der Kanzlei des Gemeinderates erfolgen. Zwecks Erstellung der Tagesordnungen für die Sitzungen der Kollegialorgane hat sich die Kanzlei des Gemeinderates mit den zuständigen Vorsitzenden rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Die vom Vorsitzenden vorgenommene Zuweisung eines Amtsberichtes an einen Berichterstatter ist in der Tagesordnung der Sitzung bei jedem zur Verhandlung kommenden Gegenstand durch Anführung des Namens des Berichterstatters kenntlich zu machen. Die Übersendung des Amtsberichtes an den Berichterstatter hat zugleich mit der Zustellung der Tagesordnung durch die Kanzlei des Gemeinderates zu erfolgen.	(2) Die eingelangten Amtsberichte sind dem für die Beratung und Beschlussfassung zuständigen Kollegialorgan unverzüglich vorzulegen. Die Behandlung von Prüfberichten des Stadtrechnungshofes darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Einlangen des Berichtes bei der Kanzlei des Gemeinderates erfolgen. Zwecks Erstellung der Tagesordnungen für die Sitzungen der Kollegialorgane hat sich die Kanzlei des Gemeinderates mit den zuständigen Vorsitzenden rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Die vom Vorsitzenden vorgenommene Zuweisung eines Amtsberichtes oder Prüfberichtes an einen Berichterstatter ist in der Tagesordnung der Sitzung bei jedem zur Verhandlung kommenden Gegenstand durch Anführung des Namens des Berichterstatters kenntlich zu machen. Die Übersendung des Amtsberichtes oder Prüfberichtes an den Berichterstatter hat zugleich mit der Zustellung der Tagesordnung durch die Kanzlei des Gemeinderates zu erfolgen.
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...

Abschnitt III	entfällt
Das Kontrollamt	
Einrichtung und Aufgaben des Kontrollamtes § 16	
(1) Zur Besorgung der Gebarungskontrolle gemäß § 52 Abs 1 StR wird ein Kontrollamt eingerichtet, dem die Stellung einer Abteilung zukommt.	
(2) Das Kontrollamt besteht aus dem Leiter des Kontrollamtes und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter, die dem Kontrollamt nach Maßgabe des Dienstposten- und Stellenplanes beizustellen sind.	
Pflichten und Rechte des Leiters und der Bediensteten des Kontrollamtes § 17	
(1) Der Leiter des Kontrollamtes trägt den Funktionstitel "Kontrollamtsdirektor". Er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller im Kontrollamt tätigen Bediensteten und leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit.	
(2) Der Kontrollamtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Gemeinderates und des Kontrollausschusses teilzunehmen. An den Sitzungen des Stadtsenates und der übrigen Ausschüsse des Gemeinderates ist der Kontrollamtsdirektor nur insoweit berechtigt teilzunehmen, als Geschäftsstücke behandelt werden, die das Kontrollamt betreffen.	
(3) Den Bediensteten des Kontrollamtes ist jede Mitwirkung bei der Rechnungs- und Kassenführung der Gemeinde verboten. Liegen Gründe vor, die eine völlige Unbefangenheit eines Bediensteten in einem Prüfungsfall in Zweifel stellen, so hat der Kontrollamtsdirektor diesen Bediensteten für die Prüftätigkeit nicht einzusetzen oder damit nicht mehr weiter zu befassen. Die Bediensteten des Kontrollamtes sind von der Teilnahme an Prüfungen jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn sie selbst zu irgendeinem Zeitpunkt an dem zu prüfenden Geschäftsvorgang teilgenommen haben. Der Bedienstete hat das Vorliegen allfälliger solcher Gründe dem Leiter des Kontrollamtes mitzuteilen.	
Ausübung der Tätigkeit des Kontrollamtes § 18	
(1) Das Kontrollamt hat mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar Kontakt zu halten und das Verfahren bei seinen Prüfungen selbst zu bestimmen.	
(2) Der Kontrollamtsdirektor hat die zu prüfende Stelle vom Beginn einer Prüfung zu verständigen. Die Bediensteten des Kontrollamtes sind jedoch mit Zustimmung des Kontrollamtsdirektors berechtigt, ihre Prüftätigkeit auch ohne vorherige Anmeldung bei der zu prüfenden Stelle auszuüben. Bei Ausübung der Prüftätigkeit außerhalb der Amtsräume des Kontrollamtes hat jeder Bedienstete des Kontrollamtes auf Verlangen seine Prüfungsberechtigung nachzuweisen.	
(3) Das Kontrollamt ist berechtigt, alle für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Auskünfte zu verlangen und kann in die Akten Einsicht nehmen.	
(4) Die Dienststellen des Magistrates und der städtischen Unternehmungen sind im Rahmen des § 52 Abs 1 StR angewiesen, dem Kontrollamt seine Überprüfungen in jeder Weise zu ermöglichen, sowie alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das zum Zweck der Durchführung einer Prüfung im einzelnen Fall gestellt wird.	
(5) Die Kontrolle hat so zu erfolgen, dass die Amtstätigkeit bzw der Betrieb der geprüften Stelle keine unnötige Behinderung erfährt und keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt werden.	
(6) Der Kontrollamtsdirektor ist angewiesen, jede Behinderung oder Erschwerung der Kontrolle unverzüglich dem Bürgermeister und dem Magistratsdirektor mitzuteilen.	

(7) Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung oder Führung der der Kontrolle unterliegenden Stelle steht dem Kontrollamt nicht zu.	
(8) Gewinnt ein Bediensteter des Kontrollamtes im Zuge der Prüfung die Überzeugung, dass die geprüfte Gebarung in formeller oder materieller Hinsicht schwerwiegende Mängel aufweist, so hat er dies unmittelbar dem Kontrollamtsdirektor zu berichten. Ergibt sich der Verdacht eines strafrechtlichen oder disziplinarwidrigen Verhaltens, so hat der Kontrollamtsdirektor die Anzeige an den Magistratsdirektor zu erstatten.	
Übersendung von Unterlagen an das Kontrollamt § 19	
(1) Der Rechnungsabschluss und die Jahresrechnungen sind von den in Betracht kommenden Stellen gleichzeitig zum Zweck der amtswegigen Prüfung mit der Vorlage an den Gemeinderat dem Kontrollamt zu übersenden.	
(2) Die Dienststellen des Magistrates haben alle Niederschriften über Angebotsöffnungen unverzüglich dem Kontrollamt zu übermitteln.	
(3) Das Kontrollamt hat ein Einsichtnahmerecht in alle Tagesordnungen für die Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Ausschüsse, ebenso in die Verhandlungsschriften über sämtliche Sitzungen dieser Organe.	
Berichterstattung über Prüfungen § 20	
(1) Nach Abschluss der Prüftätigkeit ist vom Kontrollamt ein Rohbericht zu verfassen, in welchem die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfung (Feststellungen) und Empfehlungen enthalten sind. Der Rohbericht ist der geprüften Stelle zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer vom Kontrollamt zu bestimmenden, im Allgemeinen 6 Wochen nicht übersteigenden Frist, zu übermitteln.	
(2) Nach Einlangen der Stellungnahme der geprüften Stelle hat unter Vorsitz des Kontrollamtsdirektors eine Schlussbesprechung mit den verantwortlichen Vertretern der geprüften Stelle statt zu finden. Über die Schlussbesprechung ist ein Ergebnisprotokoll abzufassen, in welchem jene Punkte, in denen zwischen der geprüften Stelle und dem Kontrollamt unterschiedliche Ansichten bestehen, festzuhalten sind.	
(3) Unmittelbar nach der Schlussbesprechung ist vom Kontrollamt der Endbericht zu verfassen. In diesem sind zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen die abweichenden oder ergänzenden Stellungnahmen der geprüften Stelle sowie die Erwiderung des Kontrollamtes einzuarbeiten.	
(4) Der Endbericht ist vom Kontrollamt unmittelbar dem zuständigen Organ, bei Prüfungsaufträgen des Bürgermeisters auch dem Kontrollausschuss, zu übermitteln. Die Übermittlung an das zuständige Kontrollorgan hat im Wege der Kanzlei des Gemeinderates zu erfolgen. Zeitgleich mit dieser Übermittlung ist der Bericht dem Magistratsdirektor vorzulegen. Dieser hat das Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu eine Stellungnahme abzugeben.	
Vollzug der Empfehlungen § 21	
(1) Auf Grund der Beschlussfassung des zuständigen Organes hat der Bürgermeister oder in den Angelegenheiten, deren Führung gemäß § 44 und § 45 StR im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, dieser, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.	
(2) Die geprüfte Stelle ist verpflichtet, dem Kontrollamt binnen Jahresfrist ab Kenntnisnahme des Berichtes durch das zuständige Organ dem Kontrollamt über den Vollzug der Empfehlungen zu berichten.	

(3) Das Kontrollamt hat dem Kontrollausschuss halbjährlich einen Bericht über die eingetroffenen Vollzugsmeldungen zu erstatten.	
Gutachten und Berichte § 22	
(1) Gutachten, die seitens des Kontrollamtes im Auftrag des Gemeinderates oder des Bürgermeisters erstattet werden, sind dem auftraggebenden Organ vorzulegen.	
(2) Auf Grund eines Überprüfungsersuchens des Magistratsdirektors ergehende Berichte sind unmittelbar dem Magistratsdirektor zu übersenden.	
Jahrsbericht über die Tätigkeit § 23	
Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres hat das Kontrollamt dem Gemeinderat einen zusammenfassenden Jahresbericht über die Tätigkeit des Kontrollamtes vorzulegen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist auch sämtlichen Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten zu übermitteln.	
Abschnitt IV Datenschutz Datenschutz § 23a	Abschnitt III Datenschutz Datenschutz § 16
(1) bis (3) ...	(1) bis (3) ...
Abschnitt V Schlussbestimmungen Sprachliche Gleichbehandlung § 24	Abschnitt IV Schlussbestimmungen Sprachliche Gleichbehandlung § 17
...	...
Wirksamkeitsbeginn § 25	Wirksamkeitsbeginn § 18
(1) und (2) ...	(1) und (2) ...
Inkrafttreten novellierter Bestimmungen § 26	Inkrafttreten novellierter Bestimmungen § 19
(1) und (2) ...	(1) und (2) ...
ANHANG zu § 2 Abs 5 MGO 2007 Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - GEM 2022 KONTROLLAMT	ANHANG zu § 2 Abs 5 MGO 2007 Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - GEM 2022 STADTRECHNUNGSHOF
Angelegenheiten gemäß § 52 Salzburger Stadtrecht 1966 (Gebarungskontrolle, Erstattung von Gutachten, Überprüfungsersuchen des Magistratsdirektors). Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktionsförderungen gemäß § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 und der Überprüfung der von den Gemeinderatsfraktionen übermittelten Spendenlisten auf Vollständigkeit gemäß § 20b Salzburger Stadtrecht 1966. Projektkontrolle.	Gebarungsprüfung gemäß § 52a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966. Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung. Überprüfungsersuchen des Magistratsdirektors. Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gemäß § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 und der Überprüfung der von den Gemeinderatsfraktionen übermittelten Spendenlisten auf Vollständigkeit gemäß § 20b Salzburger Stadtrecht 1966. Durchführung von Projektkontrollen gemäß § 52a Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966. Vertretung des Stadtrechnungshofes nach außen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Aus diesem Amtsbericht resultieren keine zusätzlichen Kosten für die Stadtgemeinde Salzburg.

5. Die Magistratsdirektion erstattet daher folgenden

Amtsvorschlag

„Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle – hinsichtlich Art I in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder - beschließen:

„Artikel I (GGO)

Gemäß § 20 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 29/2025, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2024 (Amtsblatt Nr 181/20024), wie folgt – hinsichtlich § 2 Abs 1 und § 2 Abs 2 mit Wirkung vom 1.9.2025 - abgeändert:

1. In § 2 Abs 1 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs 2 wird die Wortfolge „Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.
3. In § 7a Abs 1 wird das Wort „Kontrollamtes“ durch das Wort „Stadtrechnungshofes“ ersetzt.
4. In § 33 lauten die Abs 2 und 3 neu:
 - „(2) Ferner obliegen dem Stadtsenat kraft Gesetzes noch:
 - a) die Bestellung, Abberufung und Versetzung von Abteilungsvorständen, Amtsleitern, sowie von Leitern der städtischen Unternehmungen (§ 36 Abs. 2 lit. a StR);
 - b) die Bestellung und Abberufung der Beisitzer in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 36 Abs. 2 lit. b StR);
 - c) die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. c StR);
 - d) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung ab dem Einkommensband 15 oder in der Form von Sonderverträgen (§ 36 Abs. 2 lit. d StR);
 - e) die Bestellung der Leitung von Kindergärten (§ 36 Abs. 2 lit. e StR);
 - f) der Verzicht auf das Kündigungsrecht bei privat-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. f StR);
 - g) die Bestellung von Führungskräften, die den Modellfunktionen Führung IIIA oder IIIB zugeordnet sind (§ 36 Abs. 2 lit g StR);
 - h) die Bestellung und Abberufung des Direktor-Stellvertreters sowie jener Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof Prüftätigkeiten ausführen. Die Bestellung und

- Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Stadtrechnungshofdirektors (§ 36 Abs. 2 lit h StR);
- i) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Magistratsdirektors (§§ 32 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. a StR);
 - j) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Stadtrechnungshofdirektors (§§ 33 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. b StR);
 - k) die Entscheidung, dass bei Abteilungsvorständen keine Verlängerung der Bestelldauer erfolgt (§ 36 Abs. 4 lit. a StR);
 - l) die Entscheidung, dass im Fall des Magistratsdirektors und des Stadtrechnungshofdirektors dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wird (§ 36 Abs. 4 lit. b StR);
 - m) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bei Vorliegen von Bedenken gegen eine Weisung des Bürgermeisters dem Stadtsenat vorgelegt werden (§ 44 Abs. 2 StR);
 - n) die Beschlussfassung über die Vertretung des Bürgermeisters (§ 47 StR);
 - o) Beschlussfassungen im Sinne des § 60 Abs. 2 StR bzgl erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen;
 - p) die Verleihung des Bürgerbriefes sowie von Medaillen und Ehrenringen sowie ein allfälliger Widerruf dieser Ehrungen (§ 73 Abs. 1 und 2 StR);
 - q) die Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die dem Stadtsenat nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zukommt.
- (3) Dem Kontrollausschuss kommen im einzelnen folgende Aufgaben zu (§ 49a StR):
1. die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über den Rechnungsabschluss (§ 69 StR) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64 StR, weiter Prüfberichte und Gutachten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Gemeinderates erstattet werden, sowie des Jahresberichtes;
 2. die Vorberatung des die Stadt betreffenden Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes;
 3. die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung (§ 20a Abs 5 StR).
 4. die Beratung von Prüfberichten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Bürgermeisters oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;
 5. die Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof (§ 52a Abs. 2 StR);
 6. die Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof;
 7. die Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes.“
5. Die Überschrift für § 35 lautet neu: „Sonderbestimmungen für den Kontrollausschuss“.
6. In § 35 Abs 2 und 2a wird jeweils das Wort „Kontrollamt“ durch das Wort „Stadtrechnungshof“ ersetzt.
7. In § 35 Abs 3 wird die Wortfolge „Leiter des Kontrollamtes“ durch das Wort „Stadtrechnungshofdirektor“ ersetzt.
8. In § 35 lauten Abs 5 und 6 neu:

„(5) Der Kontrollausschuss kann im Zuge seiner Beratungen zusätzliche Auskünfte u. dgl. und die Vornahme zusätzlicher Erhebungen durch den Stadtrechnungshof begehren. Bei der Behandlung von Prüfberichten oder Gutachten gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 und 2 (§ 49a Abs. 1

Z. 1 und 2 StR) kann der Kontrollausschuss beschließen, dass der Bericht bzw. das Gutachten noch vor den Beratungen im Gemeinderat auch vom jeweils in Betracht kommenden Ausschuss oder vom Stadtsenat vorzubereiten ist.

(6) Bei der öffentlichen Behandlung von Berichten und Gutachten ist darauf zu achten, dass schutzwürdige personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen.“

9. Im Anhang zur GGO lautet der KONTROLLAUSSCHUSS (6) neu:

„6.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten des Stadtrechnungshofes (§ 52a Abs 1 StR).

Widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gemäß § 20a Abs 5 StR.

Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs 2 StR.

Prüfberichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes.

6.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

6.2.1. Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof;

6.2.2. Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof;

6.2.3. Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes.“

Artikel II
(MGO 2007)

Aufgrund des § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 29/2025, wird die vom Gemeinderat am 13. Dezember 2006 beschlossene und im Amtsblatt Nr 24/2006 kundgemachte Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2024, kundgemacht im Amtsblatt Nr 154/20024, wie folgt – hinsichtlich § 6 Abs 5 und § 11 Abs 3 mit Wirkung vom 1.9.2025 – abgeändert:

1. In § 6 Abs 5 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

2. In § 11 Abs 3 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“, sowie das Wort „Auskunft“ durch das Wort „Informationen“ ersetzt.

3. In § 14 lauten die Abs 1 und 2 neu:

„(1) Die gemäß § 1 Abs 3 GGO eingerichtete Kanzlei des Gemeinderates hat alle einem Kollegialorgan vom Bürgermeister zugewiesenen Amtsberichte und vom Stadtrechnungshof übermittelte Prüfberichte zu führen. Der Lauf jedes Amtsberichtes und Prüfberichtes ist vom Zeitpunkt seines Einlangens bis zu seiner Weiterleitung nach der Beschlussfassung elektronisch festzuhalten.

(2) Die eingelangten Amtsberichte sind dem für die Beratung und Beschlussfassung zuständigen Kollegialorgan unverzüglich vorzulegen. Die Behandlung von Prüfberichten des Stadtrechnungshofes darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Einlangen des

Berichtes bei der Kanzlei des Gemeinderates erfolgen. Zwecks Erstellung der Tagesordnungen für die Sitzungen der Kollegialorgane hat sich die Kanzlei des Gemeinderates mit den zuständigen Vorsitzenden rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Die vom Vorsitzenden vorgenommene Zuweisung eines Amtsberichtes oder Prüfberichtes an einen Berichtersteller ist in der Tagesordnung der Sitzung bei jedem zur Verhandlung kommenden Gegenstand durch Anführung des Namens des Berichterstellers kenntlich zu machen. Die Übersendung des Amtsberichtes oder Prüfberichtes an den Berichtersteller hat zugleich mit der Zustellung der Tagesordnung durch die Kanzlei des Gemeinderates zu erfolgen.“

4. Der bisherige Abschnitt III (§§ 16 bis 23) entfällt.

5. Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt III und der bisherige Abschnitt V zu Abschnitt IV.

6. Die bisherigen §§ 23a bis 26 werden in §§ 16 bis 19 unnummeriert.

Artikel III (GEM 2022)

Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022 (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO 2007), Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, wird gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechts 1966, wie folgt abgeändert:

Der gesamte Aufgabenbereich des Kontrollamtes wird durch den folgenden Aufgabenbereich des Stadtrechnungshofes ersetzt:

„STADTRECHNUNGSHOF

Gebärungsprüfung gemäß § 52a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966.

Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung.

Überprüfungsersuchen des Magistratsdirektors.

Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gemäß § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 und der Überprüfung der von den Gemeinderatsfraktionen übermittelten Spendenlisten auf Vollständigkeit gemäß § 20b Salzburger Stadtrecht 1966.

Durchführung von Projektkontrollen gemäß § 52a Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966.

Vertretung des Stadtrechnungshofes nach außen.““

Der Magistratsdirektor:

Dr. Maximilian Tischler

Elektronisch gefertigt

Gesehen:

Der Bürgermeister:

Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>